

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage „Im Holte“ zwischen „Elberfelder Straße“ und „Am Kotten“ vom 17.06.2003

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2033),
- des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),
- des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 05.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage „Im Holte“ zwischen „Elberfelder Straße“ und „Am Kotten“ wie folgt abgewichen:

1. Die Straße „Im Holte“ zwischen „Elberfelder Straße“ und „Am Kotten“ wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.
2. In der Straße „Im Holte“ zwischen „Elberfelder Straße“ und „Am Kotten“ wird auf die Anlegung von Gehwegen verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.